

Seniorenzentrum
St. Vinzenzhaus Köln-Brück - Haus Katharina Labouré
Olpener Straße 863-865, 51109 Köln

Leistungsentgelte
für den stationären Heimaufenthalt im Einzelzimmer

gültig ab: 01.01.2026

Pflegegrad	Pflegekosten	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten*	Umlagebetrag gem. PflBG	Gesamtkosten/ Tag	Gesamtkosten / Monat (30,42 Tage)	Leistungen der gesetzl. Pflegekasse	Eigenleistung**
1	79,50 €	29,00 €	22,33 €	21,33 €	5,68 €	157,84 €	4.801,49 €	131,00 €	4.670,49 €
2	101,92 €					180,26 €	5.483,51 €	805,00 €	4.678,51 €
3	118,81 €					197,15 €	5.997,30 €	1.319,00 €	4.678,30 €
4	136,43 €					214,77 €	6.533,30 €	1.855,00 €	4.678,30 €
5	144,36 €					222,70 €	6.774,53 €	2.096,00 €	4.678,53 €

*Bei Belegung im Doppelzimmer fallen die Investitionskosten um 1,12 € geringer pro Tag aus.

**Der „einrichtungsindividuelle Eigenanteil“ an den Pflegekosten beträgt 2.295,35 € pro Monat

Der Gesetzgeber wird ab dem 1.1.2022 die Pflegebedürftigen entlasten, indem in Abhängigkeit von der Dauer, die ein Bewohner / eine Bewohnerin in einer Senioreneinrichtung wohnt, ein prozentualer Zuschlag zu den pflegebedingten Aufwendungen (inkl. der Kosten zur Finanzierung der Ausbildung von Pflegekräften) geleistet wird - um diesen Zuschlag sinkt der auf den Bewohner / die Bewohnerin entfallende Kostenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen. Der Zuschlag beträgt ab dem 1.1.2024:

15% (statt bisher 5%) bei einer Bezugszeit von bis zu 12 Monaten
30% (statt bisher 25%) bei einer Bezugszeit von über 12 Monaten
50% (statt bisher 45%) bei einer Bezugszeit von über 24 Monaten
75% (statt bisher 70%) bei einer Bezugszeit von über 36 Monaten

Leistungsentgelte
für die Kurzzeitpflege im Einzelzimmer

gültig ab: 01.01.2026

Pflegegrad	Pflegekosten	Unterkunft	Verpflegung	Investitionskosten	Umlagebetrag gem. PflBG	Gesamtkosten/ Tag	davon Eigenanteil	

1	79,50 €	29,00 €	22,33 €	21,33 €	5,68 €	157,84 €	72,66 €	51,33 €
2	101,92 €					180,26 €		
3	118,81 €					197,15 €		
4	136,43 €					214,77 €		
5	144,36 €					222,70 €		

***Bei Inanspruchnahme des Aufwendungszuschusses der Kommune.

Vergütungszuschlag für Leistungen nach §§ 43, 43b SGB XI (vormals § 87b SGB XI) für den stationären Heimaufenthalt und die Kurzzeitpflege

Der Vergütungszuschlag wird von der Pflegekasse getragen bzw. von den privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen des vereinbarten Versicherungsschutzes erstattet.

pro Monat: 215,65 €
pro Tag: 7,09 €

gültig ab: 01.01.2026

Stand: 20.01.2026